

## Herbstnewsletter 2019/2020

---

### Betrugs-Bekämpfungsgesetze

- **Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping, LSD-BG**
- **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, SBBG**

Das **LSD-BG** bestimmt, dass jeder Dienstnehmer mindestens jenen Lohn bekommen soll, der ihm/ihr nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebührt. Dabei wird nicht nur der Grundlohn kontrolliert, sondern auch Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge etc. Anhand der wichtigen Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Arbeitsaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise, Dienstnachweise aus Vordienstzeiten und Lebenslauf in Deutsch) wird überprüft, ob den Dienstnehmern jener Kollektivvertragslohn bezahlt wird, der ihnen gebührt. Beachten Sie, dass auch Vordienstzeiten für die richtige Einstufung relevant sind. Dies gilt für **In- wie auch für Ausländer!**

**Der Dienstgeber ist für Informationsbeschaffung und die richtige Einstufung des Dienstnehmers haftbar! Damit Sie Ihre Dienstnehmer richtig einstufen können, empfehlen wir Ihnen unbedingt von den zukünftigen Dienstnehmern eine Passkopie, einen Lebenslauf in Deutsch, alle Zeugnisse und eine Kopie der Bankkarte einzuholen. Weiters bitten wir Sie die Einstufung in unseren beigelegten Anmeldeformularen vorzunehmen und an die Lohnverrechnung weiterzuleiten.**

Leistet der Dienstgeber den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern nicht zumindest den zustehenden Kollektivvertragslohn, liegt eine Verwaltungsübertretung vor die zu empfindlichen Strafen führen kann. Werden die Pflichten gemäß Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nicht eingehalten, so werden festgestellte Verstöße rigoros verfolgt. Die Strafdrohungen reichen hier von € 500,00 bis € 50.000,00.

Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe pro Arbeitnehmer € 1.000,00 bis € 10.000,00 und erhöht sich im Wiederholungsfall auf € 2.000,00 bis € 20.000,00. Betrifft die Unterentlohnung mehr als drei Arbeitnehmer, so beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer € 2.000,00 bis € 20.000,00 und € 4.000,00 bis € 50.000,00 im Wiederholungsfall.

Strafen drohen jedoch nicht nur im Falle einer festgestellten Unterentlohnung sondern auch dann, wenn Handlungen gesetzt werden, die eine Kontrolle erschweren oder vereiteln. Die dafür vorgesehenen Geldstrafen reichen von € 500,00 bis € 5.000,00 und im Wiederholungsfall von € 1.000,00 bis € 10.000,00.

Das **SBBG** richtet sich gegen Sozialbetrug, insbesondere gegen die Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und die Scheinanstellung zur Erschleichung von Sozialversicherungsleistungen.

Die Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen wurde schon seit langem bestraft. Neu ist die direkte Bestrafung wegen sogenannten **Scheinunternehmen**. Eine Scheinanstellung ist, wenn zB. ein Unternehmer seinen Neffen in seinem Unternehmen anstellt, ihm Lohn ausbezahlt, sämtliche andere Abgaben und Sozialversicherungsleistungen für ihn bezahlt, der Neffe aber effektiv nicht im Unternehmen des Onkels arbeitet.

Sozialbetrug wird nicht nur mit Geldstrafen bestraft, sondern kann auch mit Gefängnisstrafe bestraft werden.

**Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit den oa. Gesetzen die einzelnen Behörden (Finanzamt, Sozialversicherung, Arbeiterkammer etc.) miteinander Daten austauschen. Dies wird zu einer extremen Zunahme an verschiedenen Kontrollen und Strafen führen.**